

Landgericht Berlin

Az.: 16 S 29/18

206 C 384/17 AG Charlottenburg



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED] 12589 Berlin
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

2) [REDACTED] 12589 Berlin
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED] 10179 Berlin, Gz.: [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, 1.215,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. September 2016 an die Klägerin zu zahlen.
2. Die Kosten beider Instanzen haben die Beklagten zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

GRÜNDE

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage durch Urteil vom 02. Juli 2018 abgewiesen.

Gegen dieses ihr am 05. Juli 2018 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 03. August 2018 Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung am 05. Oktober 2018 begründet.

Die Beklagte beantragt,

die Beklagten unter Abänderung des angefochtenen Endurteils zu verurteilen,

1. einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 09. September 2016,
2. EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 09. September 2016 sowie
3. EUR 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 09. September 2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

II.

Die Berufung ist gemäß §§ 511, 517, 529, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und damit zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg. Die Beklagten schulden dem Kläger als Täter einer Rechtsverletzung Schadensersatz gemäß §§ 97, 16, 19a UrhG. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts entfällt die Vermutung des täterschaftlichen Handelns nicht deshalb, weil beide Beklagten gemeinsam den Internetanschluss unterhalten, über den die rechtsverletzende Handlung begangen wurde.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH trägt nach den allgemeinen Grundsätzen die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass die Beklagten für die von ihr behauptete

Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich sind (vgl. BGH, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = NJW 2013, 1441 = WRP 2013, 799 – Morpheus; BGHZ 200, 76 Rn. 14 = GRUR 2014, 657 = NJW 2014, 2360 – BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 = NJW 2016, 953 = WRP 2016, 73 – Tauschbörse III). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGHZ 200, 76 Rn. 15 = GRUR 2014, 657 = NJW 2014, 2360 – BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 = NJW 2016, 953 – Tauschbörse III).

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 I und II ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber allerdings im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Beklagten lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss wird den an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellenden

Anforderungen daher nicht gerecht. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Kläger als Anspruchsteller, die für eine Haftung des Bekl. als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. = GRUR 2014, 657 = NJW 2014, 2360 – BearShare, mwN; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 u. 42 = NJW 2016, 953 – Tauschbörse III) <GRUR 2016, 1280 - Everytime we touch -, beck-online>.

Diese Entscheidung erging ebenfalls in einer Konstellation, in der zwei Personen Inhaber des Internetanschlusses waren, ohne dass der BGH von seiner bis dato fortlaufend bestätigten Rechtsprechung abgewichen oder die gemeinsame Anschlussinhaberschaft auch nur problematisiert hätte. Im Gegenteil unterstrich er ausdrücklich (aaO Tz. 34), dass ein Eingreifen der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers auch dann in Betracht kommt, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird. Bereits dies spricht dafür, die oben skizzierte Rechtsprechung zur Vermutung der Täterschaft und zur sekundären Darlegungslast ungeschmälert auf die Beklagten als gemeinsame Inhaber eines Internetanschlusses anzuwenden.

Hinzu kommen die Vorgaben des EuGH. In der Entscheidung vom 18. Oktober 2018 – C-149/17 – (Bastei Lübbe ./ Strotzer) = GRUR 2018, 1234 betont der EuGH die Notwendigkeit, das Recht auf angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe bei Verletzungen von den in der Richtlinie genannten Rechten geistigen Eigentums (Art. 8 Abs. 1 und 2 RL 2001/29/EG = InfoSoc-RL), die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, wirksame, verhältnismäßige, erforderliche und abschreckende Maßnahmen und Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums bereit zu stellen (Art. 3 Abs. 1 und 2 RL 2004/48/EG = Enforcement-RL) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 EU-Grundrechte-Charta zueinander in ein Verhältnis zu setzen. Eine nationale Regelung darf nicht so ausgelegt werden, dass die Feststellung der behaupteten Urheberrechtsverletzung und die Identifizierung des Täters unmöglich gemacht werden mit der Folge, dass die Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das geistige Eigentum qualifiziert beeinträchtigt werden (aaO Tz. 51). Eben dies wäre die Folge der vom Amtsgericht befürworteten Lösung. Genügte es zur Umgehung der Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers, dass zwei oder mehr Personen den Internetanschluss betreiben, so hätte dies gerade im Familienverbund zur Konsequenz, dass den Rechteinhabern im Falle einer Verletzung ihrer Rechte die Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche unmöglich gemacht würde. Eine solche Auslegung widerspräche damit den genannten Vorgaben des EuGH.

Daher greift die Vermutung der Täterschaft auch dann, wenn mehrere Personen gemeinsam den Internetanschluss betreiben. Sie gilt dann für jeden Inhaber gesondert. Das schließt es nicht aus,

dass ein Inhaber im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast hinreichende Tatsachen vortragen kann, die die Annahme stützen, dass die fragliche Verletzungshandlung von dem anderen Inhaber mit alleiniger Tatherrschaft begangen worden sein kann (so BGH aaO Tz. 50 für einen Dritten als möglichen Täter). Was für einen Dritten gilt, gilt in dieser Konstellation dann auch für den zweiten Anschlussinhaber. Möchte der erste Anschlussinhaber im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens mit Blick auf das Grundrecht aus Art. 7 EU-Grundrechte-Charta solche Umstände nicht preisgeben, so bleibt ihm das unbenommen. Es bleibt dann bei der Vermutung seiner täterschaftlichen Haftung. Diese Konsequenz zog der BGH im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bereits in der Entscheidung GRUR 2017, 1233 Tz. 27 – Loud -. Sie gilt gleichermaßen im Verhältnis von Ehegatten zueinander, wenn beide Anschlussinhaber sind. Allein der Umstand, dass ein zweiter Anschlussinhaber in gleicher Weise wie der erste auf den Internetanschluss zugreifen kann, führt nicht aus dem Bereich der täterschaftlichen Vermutung heraus, denn darin liegt allein eine nicht genügende theoretische Möglichkeit der Tatbegehung.

Unter Anlegung dieser Maßstäbe sind die Beklagten ihrer sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hat der Inhaber eines Internetanschlusses nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (GRUR 2017, 1233, Tz. 15 – Loud-, beck-online). Hier haben die Beklagten zwar in erster Instanz Angaben zu ihrem eigenen und zum Nutzerverhalten ihres Sohnes [REDACTED] gemacht und damit die erste Vorgabe erfüllt. Es fehlt indes ein konkreter Bezug zu den beiden Tattagen. Die sekundäre Darlegungslast ist kein Selbstzweck, sondern sie soll dem Rechteinhaber einen Überblick darüber geben, wer am Tattag den Anschluss zu welchem Zwecke nutzte, um ihm dadurch eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob er weiterhin gegen den Anschlussinhaber vorgehen oder seine Rechte gegenüber einer anderen Person geltend machen will. Dazu bedarf es nicht nur der Kenntnis des allgemeinen Nutzungsverhaltens der Zugriffsberechtigten, sondern auch der Kenntnis der konkreten Verhältnisse am Tattag, also bspw. der Anwesenheitszeiten, der denkbaren Anwesenheit weiterer Personen, bspw. Besucher und der Kenntnis darüber, ob ein Familienmitglied den aktuellen WPA-2-Schlüssel Dritten offenbarte. Der Vortrag, dass die Beklagten und ihr Sohn zur Tatzeit „selbstverständlich“ zu Hause gewesen seien (Schriftsatz vom 09. Januar 2018, Seite 4), genügt dazu nicht. Soweit die Beklagten im folgenden Schriftsatz vom 28. Februar 2018 auf Seite 3 a. E. erklären, sie selbst und ihr Sohn seien daheim gewesen, lässt diese Aussage in dem beschriebenen Zusammenhang nicht erkennen, inwieweit dieser

Behauptung konkrete Nachforschungsbemühungen zugrunde liegen. Den Beklagten war ein konkreter Vortrag zumutbar. Zwar ging ihnen die Abmahnung erst knapp vier Wochen nach den Rechtsverletzungen vom 13. und 14. Februar 2014 zu. Das schließt es aber nicht aus, anhand von Terminkalendern, regelmäßigen Freizeitaktivitäten wie bspw. dem Besuch bestimmter Kurse an bestimmten Wochentagen oder ähnlichen Hilfsmitteln zu rekonstruieren, welches Familienmitglied zu den Tatzeiten daheim oder abwesend war.

Unabhängig davon haben die Beklagten für sich eine Täterschaft ausgeschlossen (Schriftsatz vom 06. Oktober 2017, Seite 3 Bl. 92 d. A.). Ferner reichten sie „zum weiterführenden Nachweis“ mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2017 eine Erklärung ihres Sohnes ein, in der diese die Tat ebenfalls bestreitet. Damit ist gerade keine andere Person erkennbar, die als alleiniger Täter in Betracht kommt, so dass es bei der Vermutung der Täterschaft der Beklagten verbleibt.


Die Höhe der Schadenersatzforderung ist nicht bestritten und auch sonst nicht zu beanstanden.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten ergibt sich verschuldensunabhängig darüber hinaus auch aus § 97 a UrhG. Die Vorgabe des § 97a Abs. 3 UrhG hat die Klägerin beachtet.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 10, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Entscheidung auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung in einem Einzelfall erging. Die Zulassung war weder zur Fortbildung des Rechts, noch zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erforderlich. Es ist keine Entscheidung eines deutschen letztinstanzlichen Gerichts bekannt, wonach die Vermutungswirkung bei zwei Anschlussinhabern keine Anwendung finden soll.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht

Verkündet am 25.07.2019

Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.08.2019

JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig